

## **Kompetenzprofil und Ziele für den Aufsichtsrat der Gerresheimer AG**

Entsprechend der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und ein Kompetenzprofil sowie ein Diversity-Konzept für das Gesamtgremium erarbeitet.

Hierdurch soll ein geordneter Auswahlprozess unter Anwendung objektiver Anforderungskriterien für die Wahl von neuen Aufsichtsratsmitgliedern für die Gerresheimer AG sichergestellt werden.

Der Aufsichtsrat soll so besetzt sein, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sowie eine sachgerechte Wahrnehmung der (Mit-) Entscheidungs- und sonstigen Befugnisse des Aufsichtsrats sichergestellt ist.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollen die folgenden Anforderungen und dort beschriebenen Zielsetzungen gelten:

### **A. Anforderungen an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats**

#### **1. Allgemeine persönliche Eignung**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats der Gerresheimer AG soll durch seine Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in der Obergesellschaft eines international tätigen Konzerns wahrzunehmen und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu wahren.

#### **2. Unabhängigkeit und Interessenkonflikte**

Mindestens vier von sechs Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, sollen mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Präsidialausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Bei der Einschätzung der Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand wird die Anteilseignerseite insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war, aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater), ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

### **3. Zeitliche Verfügbarkeit**

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen für die Wahrnehmung des Mandats genügend Zeit zur Verfügung haben, so dass das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrgenommen werden kann.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei

konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

#### **4. Ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft**

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In letztem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine Ausnahme sein, die der Hauptversammlung zu begründen ist.

#### **5. Altersgrenze**

Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds endet nach Maßgabe der Satzung in jedem Fall mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt.

### **B. Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums**

#### **1. Kompetenzprofil**

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten von Gerresheimer AG als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere:

##### **a. Branchenkenntnisse**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens zwei Vertreter der Anteilseigner sollen über vertiefte unternehmensspezifische Branchenkenntnisse verfügen.

##### **b. Unternehmensführung, Strategie, Personal**

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium soll über Erfahrungen in den Bereichen Unternehmens- oder Organisationsführung, Strategie und Personal verfügen. Mindestens zwei Vertreter der Anteilseigner sollen jeweils über Expertise und Erfahrungen in den Bereichen Unternehmensführung, Strategie und Personal verfügen.

**c. Rechnungslegung, Abschlussprüfung**

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium soll über Finanzkenntnisse, insbesondere in den Bereichen Rechnungswesen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Mindestens ein Mitglied soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

**d. Nachhaltigkeitsexpertise**

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium soll mit für das Unternehmen relevanten Themen und Fragestellungen im Bereich Nachhaltigkeit vertraut sein. Mindestens zwei Vertreter der Anteilseigner sollen über Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen verfügen.

**e. Technologie / Innovation / Digitalisierung**

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium soll über ausreichendes Verständnis über die Anforderungen im Bereich Technologie / Innovation / Digitalisierung verfügen. Mindestens zwei Vertreter der Anteilseigner sollen über Erfahrungen im Bereich Technologie / Innovation / Digitalisierung verfügen.

**2. Diversity-Konzept**

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf hinreichende Vielfalt (Diversity) geachtet werden.

**a. Geschlechter-Diversity**

Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend der gesetzlichen Regelung zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen.

**b. Internationalität**

Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens soll mindestens zwei Vertreter der Anteilseigner über mehrjährige internationale Erfahrungen aus einer beruflichen Tätigkeit oder über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügen.

Die Auswahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat nach diesen Kriterien erfolgt durch ein Votum des Nominierungsausschusses an den Aufsichtsrat, der seinerseits der Hauptversammlung entsprechende Vorschläge unterbreitet. Bei Vorschlägen für Aufsichtsratskandidaten ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten, so dass die gewünschten Fachkenntnisse im Aufsichtsrat möglichst breit vertreten sind. Im Falle einer erforderlichen gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern werden dem Gericht Kandidatenvorschläge unterbreitet, die diese Kriterien berücksichtigen. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt gemäß den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes.

Außerdem ist in regelmäßigen Abständen zumindest, mindestens einmal jährlich zu überprüfen, inwieweit die Aufsichtsratsmitglieder die oben genannten Kriterien erfüllen bzw. inwieweit die Zusammensetzung des Aufsichtsrats noch mit den unter Ziffer 1 genannten konkreten Zielen noch in Einklang steht.